



**Gemeinsame Stellungnahme
des Bevollmächtigten des Rates der EKD
bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und
des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe
– Katholisches Büro in Berlin –**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftssteuerrechts
BT-Drs. 19/28656**

I. Allgemeine Anmerkungen

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll, neben anderen steuerrechtlichen Regelungen, insbesondere die Idee einer Option von Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften zur Körperschaftsteuer umgesetzt werden (§ 1a KStG-E, hiernach: „Optionsmodell“). Die genannten Gesellschaften sollen hierdurch für die Zwecke der Ertragsbesteuerung wie eine Kapitalgesellschaft behandelt werden, wobei die bisherige Besteuerungsform der transparenten Mitunternehmerbesteuerung als „bewährte Alternative“ erhalten bleibt.

Da die Kirchensteuer als Annexsteuer an die ertragsteuerrechtlichen Regelungen des Gesetzgebers anknüpft, führen die beabsichtigten Regelungen zum Optionsmodell auch zu Auswirkungen im Bereich der Kirchensteuer. Bei einer transparenten Mitunternehmer-Besteuerung werden alle erzielten Gewinne einer Personengesellschaft im Entstehungsjahr den beteiligten Mitunternehmern als Einkünfte zugerechnet und werden somit, sofern die Mitunternehmer einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, als Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer wirksam. Für die Gewinne von Kapitalgesellschaften, gilt dies nur für die tatsächlich an die Gesellschafter ausgeschütteten Gewinne. Die auf der Ebene der Gesellschaft anfallenden Ertragsteuern (KSt, GewSt) mindern diesen Gewinn und damit mittelbar auch die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer. Hinzu kommt, dass die ausgeschütteten Gewinne der Kapitalgesellschaften auf der Gesellschafterebene regelmäßig dem Abgeltungsteuersatz unterliegen, wohingegen bei Mitunternehmern eine Besteuerung im Rahmen des Regeltarifs erfolgt.

Diese beiden Effekte führen nach unserer Einschätzung dazu, dass Gesellschafter, die zivilrechtlich weiterhin Personengesellschafter bleiben, aufgrund einer rechtlichen Fiktion bei der Kirchensteuer ungleich behandelt werden. Wie für die staatliche Ertragsteuer gilt auch für die Kirchensteuer das Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit. Anders als bei der staatlichen Ertragsteuerbelastung – der Gesetzesentwurf hält hierzu fest, dass sich die Belastung von Personen- und Kapitalgesellschaftern auf staatlicher Ebene „weitgehend aneinander angeglichen“ habe – kommt es bei der Kirchensteuer, aufgrund der geplanten Option, zu einer erheblich unterschiedlichen steuerlichen Belastung zivilrechtlich vergleichbarer Personengesellschafter, die einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft

angehören. Wir gehen davon aus, dass diese ungewollt ist, denn der Gesetzentwurf versucht, auch in Bezug auf andere Steuerarten ungewollte Ungleichbehandlungen zu vermeiden. So werden die Gesellschafter optierter Personengesellschaften bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer auch weiterhin wie Personengesellschafter behandelt.

Ein Ziel des Gesetzesentwurfs ist es, „im Einzelfall [...] erhebliche Abweichungen bei der Steuerbelastung“ zu vermindern – dies kann beispielsweise im Thesaurierungsfall gegeben sein. Die zu diesem Zweck bereits eingeführte Regelung des § 34a EStG führt jedoch bei der Kirchensteuer nicht zu vergleichbaren Verwerfungen.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

1.) Artikel 1 Nummer 3

Artikel 1 Nummer 3 führt den neuen § 1a KStG ein, welcher die zentrale Umsetzungsnorm des Optionsmodells darstellt.

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der persönliche Anwendungsbereich des neuen Optionsmodells definiert. Dieser richtet sich ausschließlich an Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften, wohingegen Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Einzelunternehmen von der Anwendung ausgeschlossen sein sollen. Diese dem deutschen Steuerrecht bislang fremde Trennung inmitten einer zivilrechtlichen Rechtsform wird ausdrücklich damit begründet, dass die genannten Gesellschaften vor den „komplexen und ggf. beratungsintensiven Alternativen“ geschützt werden sollen. Diese Formulierung legt die Vermutung nahe, dass das Optionsmodell das deutsche Steuersystem komplizierter machen und den Bürokratieaufwand (auch für die Kirchensteuer) ggf. deutlich erhöhen wird.
- b) In Absatz 3 Satz 1 ff. werden die Details der Besteuerung der optierenden Gesellschaft und ihrer Gesellschafter geregelt. Aus der materiell-rechtlichen Einstufung der Beteiligungen an der optierenden Gesellschaft als Kapitalgesellschaft ergibt sich hierbei, dass im Regelfall bei Gewinnausschüttungen der Tarif des § 32d EStG und nicht des § 32a EStG Anwendung finden wird. In Anbetracht dessen, dass es sich im Regelfall um Hochsteuerzahlende handeln dürfte, welche eine Ausübung der Option überhaupt nur in Betracht ziehen (s. generelle Vergleiche zur Steuerbelastung von Personen- und Kapitalgesellschaften), dürfte dies zu einer deutlichen Minderung der Steuerlast führen. Diese Betrachtungen lassen auch vermuten, dass sich hieraus die vom Gesetzentwurf prognostizierten Mindereinnahmen in Höhe von knapp 500 Mio. € ergeben.

2.) Artikel 8

Im Hinblick auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer sollen die optierenden Gesellschaften weiterhin wie ertragsteuerliche Personengesellschaften behandelt werden. Diese Anknüpfung an den zivilrechtlichen Status der Mitunternehmer(-schaft), welche sich

beispielsweise auch in Fragen der Haftung niederschlägt, verdeutlicht die rein ertragsteuerliche Wirkung des Optionsmodells auf die Mitunternehmer. Eine Besserstellung gegenüber nicht optionsfähigen Einzelunternehmern oder anderen zivilrechtlichen Mitunternehmern ist ausdrücklich nicht vorgesehen und sollte sich unseres Erachtens auch nicht bei der Kirchensteuer einstellen.

Wir bitten insofern um eine Berücksichtigung der kirchensteuerlichen Problematik im Rahmen des Optionsmodells und geben auf Basis der weiteren geäußerten Probleme, welche in einer umfassenden Betrachtung seitens entsprechender Experten mutmaßlich vertieft werden könnten, zu bedenken, ob die Notwendigkeit zu einer derart tiefgreifenden Veränderung des Steuersystems im Rahmen eines so kurzfristigen Gesetzgebungsverfahrens angemessen erscheint.

Berlin, den 03. Mai 2021